

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3444

Urteil Nr. 170/2005
vom 23. November 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 299, 300 und 1429 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Turnhout.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Januar 2005 in Sachen P. Vrints gegen M. Matheussen, dessen Ausfertigung am 1. Februar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Turnhout folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 299, 300 und 1429 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass sie zum Nachteil des Ehegatten, gegen den die Ehescheidung aus einem bestimmten Grund ausgesprochen wurde, und zum Vorteil des Ehegatten, zu dessen Gunsten die Ehescheidung ausgesprochen wurde, nur den Verlust der Ehevorteile, die zugleich Hinterbliebenenrechte sind, vorsehen, und nicht den Verlust anderer Ehevorteile, insbesondere einer vor der Eheschließung im Ehevertrag vereinbarten Einbringung? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die fraglichen Bestimmungen

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 299, 300 und 1429 des Zivilgesetzbuches, die besagen:

« Art. 299. Außer bei gegenseitigem Einverständnis verliert der Ehegatte, gegen den die Ehescheidung aus welchem Grund auch immer gestattet worden ist, alle Vorteile, die ihm der andere Ehegatte, sei es durch ihren Ehevertrag, sei es seit der Eingehung der Ehe, gewährt hat ».

« Art. 300. Der Ehegatte, der die Ehescheidung erwirkt, behält die Vorteile der vertraglichen Erbeinsetzungen, die sein Ehepartner zu seinen Gunsten getätigt hat, auch wenn sie gegenseitig ausbedingt worden waren und es keine Gegenseitigkeit mehr gibt.

Diese Vorteile können nach der Ehescheidung Gegenstand eines Vergleichs werden ».

« Art. 1429. Die Auflösung des gesetzlichen Güterstandes durch eine Ehescheidung oder eine Trennung von Tisch und Bett aus einem der in den Artikeln 229, 231 und 232 angeführten Gründe hat nicht zur Folge, dass Hinterbliebenenrechte einforderbar wären.

Der Ehegatte, zu dessen Gunsten eine vertragliche Erbeinsetzung festgelegt wurde, behält jedoch deren Vorteil beim Ableben des anderen Ehegatten, vorbehaltlich des Verlustes im Sinne der Artikel 299 und 311*bis*.

Die Auflösung des gesetzlichen Güterstandes durch die Gütertrennung hat nicht zur Folge, dass Hinterbliebenenrechte einforderbar wären; der Ehegatte, zu dessen Gunsten diese Rechte festgelegt wurden, bleibt jedoch befugt, sie beim Ableben des anderen Ehegatten auszuüben ».

In Bezug auf die Tragweite der präjudiziellen Frage und den Umfang der Anhängigmachung

B.2.1. Die präjudizielle Frage lautet:

« Verstoßen die Artikel 299, 300 und 1429 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass sie zum Nachteil des Ehegatten, gegen den die Ehescheidung aus einem bestimmten Grund ausgesprochen wurde, und zum Vorteil des Ehegatten, zu dessen Gunsten die Ehescheidung ausgesprochen wurde, nur den Verlust der Ehevorteile, die zugleich Hinterbliebenenrechte sind, vorsehen, und nicht den Verlust anderer Ehevorteile, insbesondere einer vor der Eheschließung im Ehevertrag vereinbarten Einbringung? ».

B.2.2. Die Rechtssache vor dem vorlegenden Richter bezieht sich auf den Verlust der Ehevorteile bei Ehescheidung aus einem bestimmten Grund. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation. Aus der Verweisungsentscheidung geht auch hervor, dass der Tatrichter sich nicht über das Los der vertraglichen Erbeinsetzungen bei Ehescheidungen aus einem bestimmten Grund aussprechen muss, so dass der Hof diese Kategorie von Hinterbliebenenrechten, die einer spezifischen Regelung unterliegen, nicht in seine Prüfung einbezieht.

B.2.3. Ehevorteile sind Vorteile, die für die Ehegatten aus der Art und Weise der Zusammensetzung, der Funktionsweise und der Aufteilung der gewählten Güterstandsregelung entstehen. Hinterbliebenenrechte sind Ehevorteile, die dem überlebenden Ehegatten einen Vorteil bieten sollen und die bei der Auflösung der ehelichen Güterstandsregelung durch Ableben ausgeübt werden sollen.

B.2.4. Gemäß Artikel 299 des Zivilgesetzbuches verliert ein Ehegatte, gegen den die Ehescheidung aus einem bestimmten Grund ausgesprochen wird, alle Vorteile, die ihm der andere Ehegatte, sei es durch ihren Ehevertrag, sei es seit der Eingehung der Ehe, gewährt hat. Diese Sanktion gilt lediglich für den Ehegatten, gegen den die Ehescheidung ausgesprochen wird.

B.2.5. In der Weise, wie die präjudizielle Frage gestellt wird, könnte sie zu Unrecht so verstanden werden, dass auch Ehevorteile, die Hinterbliebenenrechte sind, nur für den Ehegatten verfallen, gegen den die Ehescheidung ausgesprochen wird. Seit der Einführung von Artikel 1429 des Zivilgesetzbuches durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände wird jedoch allgemein angenommen, dass die Hinterbliebenenrechte bei einer Ehescheidung aus einem bestimmten Grund von Rechts wegen verfallen für die beiden ehemaligen Ehepartner (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 683/2, S. 70).

B.2.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ist zu schlussfolgern, dass der Hof prüfen muss, ob die Artikel 299, 300 und 1429 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, dahingehend ausgelegt, dass die aus einem bestimmten Grund ausgesprochene Ehescheidung für beide Ehegatten zum Verlust der Ehevorteile, die Hinterbliebenenrechte sind, führt, jedoch dem Ehegatten, gegen den die Ehescheidung ausgesprochen wurde, nicht den Vorteil anderer Ehevorteile entzieht, insbesondere einer im Ehevertrag vereinbarten Einbringung in die Gemeinschaft.

Zur Hauptsache

B.3. Die Artikel 299, 300 und 1429 des Zivilgesetzbuches werden vom vorlegenden Richter entsprechend der Rechtsprechung des Kassationshofes so ausgelegt, dass sie bei einer Ehescheidung aus einem bestimmten Grund zum Verlust von Ehevorteilen führen, die Hinterbliebenenrechte sind, jedoch nicht zum Verlust anderer Ehevorteile, wie beispielsweise einer im Ehevertrag vereinbarten Einbringung in die Gemeinschaft.

B.4.1. Bei der Einführung von Artikel 1429 des Zivilgesetzbuches durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 vertrat der Gesetzgeber den Standpunkt, es sei wünschenswert, allgemein vorzusehen, dass Ehevorteile, die Hinterbliebenenrechte sind, bei einer Ehescheidung aus einem bestimmten Grund für beide Ehegatten verfallen, da die Gewährung solcher Vorteile in Eheverträgen systematisch von der Bedingung abhängig gemacht wird, dass die Gemeinschaft durch das Ableben aufgelöst wird. Gleichzeitig wollte er eine Lösung für die ernsthaften praktischen Probleme finden, die mit der Aufrechterhaltung von Hinterbliebenenrechten nach

einer Ehescheidung einhergehen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 683/2, SS. 69, 70, 83 und 211).

B.4.2. Ehevorteile, die Hinterbliebenenrechte sind, unterscheiden sich im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens objektiv von anderen Ehevorteilen, insofern sie dem Begünstigten notwendigerweise in Wirklichkeit nach der Ehescheidung und der Aufteilung der damit einhergehenden Ehegemeinschaft gewährt werden.

B.4.3. Die Regelung, wonach Ehevorteile, die Hinterbliebenenrechte sind, bei einer Ehescheidung aus einem bestimmten Grund verfallen, ist vernünftig gerechtfertigt, da sie ihre Grundlage in der Solidarität zwischen Ehegatten findet und man davon ausgehen kann, dass die Ehegatten sich gegenseitig nur für den Fall begünstigen wollten, dass sie bis zum Ableben eines von ihnen miteinander verheiratet bleiben würden. Wenn die Ehe durch eine Ehescheidung aus einem bestimmten Grund aufgelöst wird, verlieren sie ihre Daseinsberechtigung, da davon ausgegangen werden kann, dass die *affectio maritalis* nicht mehr vorhanden ist.

Auch die praktischen Gründe, die den Gesetzgeber zu einer Änderung von Artikel 1429 des Zivilgesetzbuches veranlasst haben, rechtfertigen den Verlust der Hinterbliebenenrechte.

B.5.1. Gemäß Artikel 299 des Zivilgesetzbuches verliert der Ehegatte, gegen den die Ehescheidung aus einem bestimmten Grund ausgesprochen wird, alle Vorteile, die ihm der andere Ehegatte, sei es durch ihren Ehevertrag, sei es seit der Eingehung der Ehe, gewährt hat. Der Verlust dieser Vorteile auf Seiten des schuldigen Ehegatten ist eine zivilrechtliche Sanktion.

In der Auslegung des vorlegenden Richters findet die Sanktion nicht Anwendung auf die Einbringung von eigenen Gütern in die Ehegemeinschaft.

B.5.2. Es wird davon unwiderlegbar ausgegangen, dass Eheverträge entgeltlich eingegangen werden, so dass die sich aus diesen Verträgen ergebenden Vorteile nicht als eine Schenkung angesehen werden. Die Gewährung von Ehevorteilen, wie die Klausel der Einbringung von eigenen Gütern in das gemeinschaftliche Vermögen, bezweckt die Vergrößerung dieses Vermögens und wird nicht als unentgeltliche Zuwendung angesehen, ungeachtet der Absicht des

Ehegatten, der das Gut einbringt. Der Beweis, dass diese Ehevorteile aus Freigebigkeit gewährt worden seien, ist nicht annehmbar.

Der Umstand, dass Ehevorteile, wie Einbringungen in die Gemeinschaft, nicht als Schenkung angesehen werden können, rechtfertigt auch, dass die Sanktion im Sinne von Artikel 299 des Zivilgesetzbuches den Ehegatten, gegen den die Ehescheidung ausgesprochen wird, nicht im gleichen Maße trifft wie bei der Gewährung von anderen Vorteilen im Sinne dieser Bestimmung.

B.6.1. Die Ehegatten regeln ihre Ehevereinbarungen nach eigenem Gutdünken, insofern sie darin keine Klausel vorsehen, die der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerspricht (Artikel 1387 des Zivilgesetzbuches).

B.6.2. Durch die Einbringung eines eigenen Gutes in die Ehegemeinschaft wird vertraglich von der gesetzlichen Güterstandsregelung abgewichen, die eine Gütertrennung mit Zugewinnngemeinschaft vorsieht.

Ehegatten, die ein eigenes Gut in die Gemeinschaft einbringen, können im Ehevertrag vorsehen, dass sie bei der Ehescheidung Anrecht auf eine Vergütung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen haben oder das Recht haben, die von ihnen in die Gemeinschaft eingebrachten Güter ohne Anrechnung auf ihren Anteil zu entnehmen. In Ermangelung einer abweichenden Aufteilungsklausel entscheiden sie sich dafür, dieses Gut der gleichen Rechtsregelung wie den Zugewinn zu unterwerfen, wobei beide Ehegatten nach der Ehescheidung ihre Ansprüche behalten.

B.7.1. Die Willensautonomie der Parteien einerseits und die entgeltliche Beschaffenheit der Ehevorteile andererseits rechtfertigen es, dass bei der Aufteilung der Ehegemeinschaft im Falle einer Ehescheidung aus einem bestimmten Grund die Einbringung eines eigenen Gutes in die Gemeinschaft nicht dem Einbringenden erstattet wird oder ihm ein Anrecht auf eine Entschädigung verleiht, vorbehaltlich einer vorherigen anders lautenden Klausel.

B.7.2. Die Folgen der unterschiedlichen Behandlung von Ehevorteilen, die Hinterbliebenenrechte sind, und von anderen Ehevorteilen im Fall einer Ehescheidung aus einem bestimmten Grund sind nicht unverhältnismäßig zu den rechtmäßigen Zielen des Gesetzgebers.

B.7.3. Ein Ehegatte, der ein eigenes Gut in die Gemeinschaft einbringt, weicht freiwillig von der gesetzlichen Güterstandsregelung ab, so dass auch davon auszugehen ist, dass er die Folgen dieser Entscheidung angenommen hat. Darüber hinaus kann, wie in B.6.2 angeführt wurde, eine abweichende Aufteilungsklausel in den Ehevertrag aufgenommen werden, wonach bei der Auflösung der Gemeinschaft durch Ehescheidung die Einbringung ohne Anrechnung auf den Anteil des Ehegatten, der das Gut eingebracht hat, zurückgegeben wird oder wonach eine Entschädigung vorgesehen wird.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ist zu schlussfolgern, dass die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 299, 300 und 1429 des Zivilgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass die aus einem bestimmten Grund ausgesprochene Ehescheidung für beide Ehegatten zum Verlust der Ehevorteile, die Hinterbliebenenrechte sind, führt, jedoch dem Ehegatten, gegen den die Ehescheidung ausgesprochen wurde, nicht den Vorteil der anderen Ehevorteile entzieht, insbesondere einer im Ehevertrag vereinbarten Einbringung in die Gemeinschaft.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. November 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts